

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 26.

Erscheint jeden Donnerstag.

25. Juni 1840.

Hannoversches Portfolio.

(Fortsetzung.)

Der Bund entschied sich nicht für sofortige Intervention, wie dies einige Bundesmitglieder gewünscht hatten; ebensowenig aber auch gegen jedes Einschreiten überhaupt, was wohl im Wunsche anderer Bundesmitglieder gelegen haben mag, sondern er entschied sich gegen ein Einschreiten „bei obwaltender Sachlage,“ behielt sich mithin für den Fall veränderter Sachlage die Intervention vor. Es fragt sich nun, was für Umstände das gewesen sein mögen, die den Bund zu diesem mittleren Auswege bestimmten, und da brauchen wir uns denn nicht lange umzusehen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, was für ein großes Gewicht das hannoversche Cabinet auf die Wiederherstellung der Vergleichsverhandlungen gelegt hatte, wie es keine Mittel und Anstrengungen scheute, um eine zweite Kammer zu diesem Behufe zu Stande zu bringen und wie es in seiner „Erklärung vom 27. Juni 1839“ den Umstand, daß Vergleichsverhandlungen bereits factisch im Gange seien, ganz besonders hervorhob. Daß das ganze Land sich durch dieses Vorgehen nicht blenden ließ, haben wir gesagt, auch der Bund ließ sich dadurch nicht täuschen, aber es bot ihm dieser Umstand ein willkommenes Mittel, extreme Maaßregeln zu vermeiden und sich wenigstens für jetzt noch einer directen Einmischung zu entziehen. Er erklärte nämlich den Art. 56 der wiener Schlußacte, wonach bestehende Verfassungen nur auf gesetzlichem Wege abgeändert werden dürfen, so lange für unverletzt, als die Hoffnung auf gegenseitige gütliche Vereinigung nicht ausgeschlossen sei.

In diesem Sinne bezeichnet der Bund die Verfassungsfrage als eine innere Landesangelegenheit. Damit sollte nun keineswegs — wie die hannoversche Regierung dies auszulegen für gut fand — eine Sanctionirung des Patents vom 1. Novbr. 1837, eine Aufhebung des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen sein; vielmehr hält der Bund es sogar für Bundesrechtlich nothwendig, daß das Land dem Patente vom 1. Novbr. 1837 wenigstens nachträglich seine Zustimmung ertheile, damit der 56. Bundesartikel unverletzt bleibe. Allein der Bund macht einen Vorschlag zur Güte (!). Dem Könige von Hannover geradeswegs zuzumuthen, die Stände von 1833 zu berufen und mit diesen die Vereinbarung zu bewirken, schien nicht wohl thunlich, schien die monarchische Autorität zu sehr zu compromittiren; deshalb drückt der Bund den Wunsch aus, „der König möge eine Vereinbarung mit den dormaligen Ständen zu bewirken versuchen.“ Also obschon die gegenwärtige Ständeversammlung nicht eigentlich zu Erledigung der Verfassungsfrage competent sei, so hält doch gleichwohl der Bund eine Vereinbarung durch dieses Organ nicht für ganz unmöglich, dafern das Land eine solche, allerdings die Principfrage aus den Augen sehende Vermittelung sich gefallen lassen wolle. Dies ist der offenbare, wiewohl oft genug und noch neuerdings mißverständene Sinn des vielbesprochenen Bundestagsbeschlusses, der übrigens gar nicht für die Deffentlichkeit bestimmt war, wie auch kürzlich in der sächsischen Kammer zur Sprache gekommen ist *).

*) Anm. der Redaction. Die Zweifellosigkeit obiger Interpretation können wir nicht theilen. Der Bundesbeschluß, wie ihn der edle Blikkersdorf in der Badenschen Kammer veröffentlichte, lautet wörtlich:

Die hannoversche Regierung aber fand es in ihrem Interesse, denselben schleunigst zur öffentlichen Kunde zu bringen, indem sie ihn als einen definitiven Incompetenzbeschuß darstellte, und dadurch allen Widersetzlichkeiten auf einmal ein Ende zu machen hoffte. Daß eine Beschwerdeführung beim Bunde keineswegs abgeschnitten sei, geht aus unserer Darstellung ohnehin hervor und hat sich auch factisch seitdem bewährt.

In diesem Sinne wurde denn nun auch von der Opposition der Bundesbeschluß aufgenommen, ja noch mehr, es machte sich sogar im Lande die Meinung geltend, daß eine Vereinigung auf dem vom Bunde angedeuteten Wege so unmöglich gar nicht sei, wenn die Corporationen wirklich aus freiem Entschlusse und mit Einmüthigkeit dem Friedenswerke sich anschließen. Denn wenn das Land auch bisher jede nicht staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung perhorrescirt hatte, so hatte dies freilich seinen hauptsächlichsten Grund in der Erklärung des Cabinets, daß eine Beschickung der allgemeinen Ständeversammlung eine Anerkennung der Verfassung von 1819 involvire. Nach Hinwegnahme dieses Präjudizes von den Wahlen würde dieser Weigerungsgrund der Opposition gefallen sein, und wenn beide Theile sich darüber verständigten, daß man zu einer allgemeinen Ständeversammlung nach dem Patent von 1819 nur um der Herstellung des Friedenswerkes willen seine Zuflucht nehme, ward ja eigentlich das Princip von der Opposition nicht aufgegeben und die Rückkehr zur Competenzfrage blieb jederzeit offen. Ja es war alsdann sogar die Hoffnung vorhanden, ein unbestritten competentes Organ der Beschwerdeführung beim Bunde zu gewinnen, falls dem Friedenswerke materielle Hindernisse in den Weg gelegt werden sollten. Denn wenn der Bund eine Vereinbarung durch die dormaligen Stände für möglich, ja für wünschenswerth erklärt hatte, so mußte dieselbe Ständeversammlung, die zu Vollbringung einer Verfassung competent war, auch zu Beschwerdeführung beim Bunde competent sein.

„Daß den in der V. Sitzung vom 26. April d. J. gestellten Anträgen auf ein Einschreiten des Bundes in der hannoverschen Verfassungsfrage keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe; dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät, der König von Hannover, Allerhöchstihren Landesväterlichen Absichten gemäß geneigt sein werden, baldmöglichst mit den gegenwärtigen Ständen eine den Rechten der Krone

Allein ehe man zu diesen Vergleichsverhandlungen kam, sollte erst noch eine andere Frage beseitigt werden. Denn wenn die staatsgrundgesetzlichen Corporationen sich auch bereit finden ließen, zu dem speziellen Zwecke der Verfassungsberathung eine allgemeine Ständeversammlung nach den Normen von 1819, oder genauer nach den Normen vom 7. Jan. 1838 (die bekanntlich das Patent von 1819 in mehrfacher Beziehung alterirten) zu beschicken, so war dieß doch nur unter der einen Bedingung von ihnen zu erwarten und ihnen zuzumuthen, daß die am 20. Juni 1839 vertagte Ständeversammlung

und der Stände entsprechende Vereinbarung über die Verfassungsangelegenheit zu treffen.“

Es sind demnach von mehreren Bundesmitgliedern (Baiern, Sachsen und Baden?) Anträge gestellt worden, Seiten des Bundes in Hannover einzuschreiten (wie weiland in Braunschweig); man hat aber bei obwaltender Sachlage Bedenken getragen, sich in die innern Angelegenheiten eines Bundesstaates einzumischen, und sich mit dem frommen Wunsche begnügt, es möge zwischen dem Könige und den gegenwärtigen Ständen baldmöglichst eine Vereinbarung zu Stande kommen. — Welcher unendliche Spielraum ist hier der Diplomatie und Politik gelassen! In diesem Bundesbeschlusse liegt Alles, was man hineintragen will; es sind für alle Fälle Hinterpforten offen. Eine Vereinbarung mit den gegenwärtigen Ständen führt offenbar zu keinem Ziele, da eben diese Stände keine sind, und das ganze Land gegen dieselben offen protestirt hat. — Die dormalige Sachlage rechtfertigt kein Einschreiten! Warum? Hätte die Volkspartei sich ein Unrecht zu Schulden kommen lassen, wir sind überzeugt, der Bund hätte sich längst entschieden gegen dieselbe ausgesprochen, und seinen Ausspruch mittelbar oder unmittelbar Geltung zu verschaffen gewußt. Eine Revolution von oben aber gebietet nach dormaliger Sachlage ein heilsames Laviren. Zeit gewonnen, Alles gewonnen! — Allein man will Achtung vor den innern Angelegenheiten eines Bundesstaates zeigen. Ja, eine innere ist allerdings die hannoversche Angelegenheit, aber zu vergleichen einem Messerstich ins Herz, dessen unmittelbare Folgen der ganze Körper empfindet. Fortan giebt es kein deutsches Staatsrecht, und somit keinen festen Rechtszustand in Deutschland überhaupt mehr. So heilig die Integrität eines Bundesstaates zu achten ist, eben so heilig ist auch die Verpflichtung des Bundes, Vertragsverletzungen der vorliegenden Art zu rügen und darüber nach einem gewöhnlichen Menschengewissen zu entscheiden. Man hat endlich noch gesagt, der qu. Bundesbeschluß sei nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen, und hat damit seine schmeibige Biegsamkeit entschuldigen wollen. Allein war es nicht schon unerlässliche Aufgabe des Bundes, seinen Collectivbeschuß durch eine feste Fassung zum Selbstbewußtsein der einzelnen Glieder zu bringen? Uebrigens hat die Bundesversammlung die Veröffentlichung dieses Beschlusses gar nicht verhindern mögen, sonst hätte sie statt eines gewöhnlichen nicht öffentlichen, einen geheimen Beschluß gefaßt. In Summa, die erhobenen Zweifel sind allerdings sehr bedenklicher Natur, und lassen eine factische Lösung (!) als dringend wünschenswerth erscheinen. —

lung aufgelöst und durch eine neue, durch freie Wahlen von wo möglich allen Corporationen beschickte Ständeversammlung ersetzt würde. In der That hing von dieser Auflösung alle Hoffnung auf gütige Vereinbarung ab. Denn wenn auch dem Principe nach die vertagte Ständeversammlung einer nach denselben Normen neu einzuberufenden völlig gleich zu achten sein mochte, so hatten doch die Corporationen ganz Recht, wenn sie behaupteten, daß eben dieses Princip der Berufung bei der vertagten Kammer nur dem Vorgeben, nicht der Wirklichkeit nach anzutreffen sei. Die Zusammensetzung der vertagten zweiten Kammer war von der Art, daß sie vom Lande nie und nimmer anerkannt werden konnte. Die Mehrzahl der Deputirten konnte weder genügende Qualifikation noch Legitimation aufweisen, und war unter Umständen in die Kammer gekommen, die jegliche Freiheit der Wahlen von Grund aus zerstörten. Die Theorie von den Minoritätswahlen zumal beeinträchtigte die betreffenden Corporationen, indem sie eine Zustimmung zu den vorzunehmenden Vergleichsverhandlungen unterlegte, welche der Majorität der Wahlcorporationen fremd war. Und dann bei Einführung und Beeidigung der Neugewählten hatte man die gesetzlichen Formen und Observanzen vielfach alterirt*). Wie konnte man den staatsgrundgesetzlichen Corporationen zumuthen, dieser Kammer das Friedenswerk anzuvertrauen? Denn natürlich stand diese Kammer lediglich unter dem Einflusse des Cabinets und war nichts weniger als eine Nationalrepräsentation. Die am 27. Februar 1839 protestirenden Deputirten hatte man ausgeschlossen, und

nicht nur ausgeschlossen, sondern für unfähig erklärt, wieder gewählt zu werden; alle dem Staatsgrundgesetz ergebene Männer hatte man von den Wahlen entfernt gehalten, oder, wenn sie gewählt wurden, unter irgend einem Vorwand nicht zugelassen; genug man hatte am Ende lauter Regierungsmänner beisammen, die zu Allem, was man von ihnen verlangen würde, Ja zu sagen bereit waren. Diese vertagte Kammer nun bestand und besteht dormalen noch aus 38 Individuen (das neueste hannoversche Gesetzbuch bringt deren sogar 41 heraus). Wäre es nun auch denkbar, daß alle mit Wahlen noch rückständigen Corporationen sich zu Ergänzungswahlen entschlossen, und alle in staatsgrundgesetzlichem Sinne wählten, so hätte auch in diesem günstigen Falle die Opposition keine Majorität in der Kammer erlangt und würde hier vergebens die Interessen des Landes zu vertheidigen sich abmühen.

Das waren denn die Gründe, welche die dem Staatsgrundgesetz anhängenden Corporationen bestimmten, die Auflösung der vertagten Ständeversammlung als Grundbedingung aller Verhandlungen zu begehen. Freilich ließ sich nicht gerade viel hoffen, daß man diesem nur billigen Wunsche entgegenkommen werde. Das Cabinet hatte bereits seine entgegengesetzte Willensmeinung zu erkennen gegeben, indem es den Ausdruck des Bundesbeschlusses „dormalige Stände“ in dem ihm günstigen Sinne, d. h. von den 38 Individuen, aus welchen dormalen die Kammer besteht, verstanden wissen wollte. Daß diese Auslegung jedenfalls zu eng sei, geht schon daraus hervor, daß der Bund unmöglich dem Könige von Hannover eine der Hauptprärogativen der Krone, nämlich das Recht der Kammerauflösung, entziehen konnte, zumal da er — nach der Interpretation des Cabinets — sich in der ganzen Verfassungsfrage für incompetent erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

*) Man lese die sogleich zu erwähnende osnabrücker Petition vom 4. Octbr. 1839 um Auflösung der Ständeversammlung. Augsb. allg. 3. 18. Octbr. 1839.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag als am Johannisfeste predigt Vorm. Hr. P. Wimmer und Nachmitt. in der Gottesackerkirche Herr Diak. Steudel. Am Mittwoch früh hält derselbe allgem. Beichte.

Geborne: 81) Joh. Gottfr. Starke, Einw. in Siebenbrunn L. Joh. Friederike.

Beerdigte: 65) Joh. Ad. Junkers, B. u. Silberarbeiters allh. Ehefrau Margarethe Sibille geb. Baier v. Gürth, 51 J. 2 M. 21 T.

Filialkirche Elster.

Auf künftigen Sonntag, wo das Johannisfest mitgefeiert wird, predigt Hr. Diak. Steudel.

Geborne: 1) Hrn. Friedrich Benjamin Bär, Schullehrers in Mühlhausen, S. Hermann Louis. 2) Mstr. Joh. Christoph Böhels, Strumpfwürkers u. Einw. in Arnsgrün

S. Joh. Eduard. 3) Mstr. Joh. Adam Jahns, Webers in Elster S. Joh. Christian. 4) Christ. Friedrich Ruderichens, Amtsrichters in Elster L. Ernestine Albertine. 5) Eine unehel. S. von Bärenloh.

Beerdigte: 1) Frau Christ. Sophie Regler, Hrn. Joh. Gottfried Reglers, Grenzaufsehers in Elster Ehefrau mit Pred. u. Abb., 36 J. 5 M. 21 T. 2) Mstr. Joh. Adam Kraußens, Zimmermanns in Raun S., Christ. Karl, 6 M. 10 T.

Holzauktion.

Es soll auf künftigen 3. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr das aus dem diesjährigen Holzschlage auf dem Thossenberge gewonnene Scheitholz, sowie die daselbst befindlichen Reisigbüschel in der hiesigen Raths-Expedition gegen Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Udorf, am 22. Juni 1840.

Der Stadtrath daselbst.



Warnung. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß sich einzelne Bürger und Einwohner des hiesiger Commun zustehenden Grund und Bodens, wie nicht minder communlicher Geräthschaften auf eine Weise bedienen, wodurch der Gemeinde nur Schaden erwächst, gegen die bestehenden öffentlichen Anordnungen aber eine strafbare Mißachtung ausgedrückt wird. Namentlich hat man sich erlaubt, auf hiesigen Communwiesen Fußsteige zu bilden und den Graswuchs theilweise zu vernichten, Feuerleitern und andere Geräthe ohne Erlaubniß zum Privatgebrauche zu verwenden und dieselben in beschädigtem Zustande zurückzustellen. Auch hat sich an einzelnen öffentlichen Plätzen in hiesiger Stadt eine unrechtmäßige Benutzung des Gemeindegundes durch mancherlei Uebergriffe bemerkt gemacht. Indem wir vor Wiederholung oder Begehung derlei Ungebühnisse hiermit ernstlich warnen, bemerken wir, daß dieselben unnachsichtlich streng geahndet werden werden.

Adorf, am 13. Juni 1840. Der Stadtrath das.

Nothwendige Subhastation. Schulden halber sollen von dem unterzeichneten Königl. Gerichte die weil. Johann Friedrich Herteln, Bürgern und Tuchmachern allhier zugehörig gewesenen beiden Grundstücke, bestehend in einem Stückchen Felde im sogenannten Ahörnig, und einer Wiese im Größerteiche liegend, welche rücksichtlich ihrer Größe, Güte und Beschaffenheit sowie der darauf haftenden Abgaben in dem allhier aushängenden Anschlag näher beschrieben und von den Gerichtspersonen zusammen auf 250 thlr. taxirt worden sind,

den 31. Juli 1840

an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Indem man solches hierdurch bekannt macht, werden alle diejenigen, welche auf diese beiden Grundstücke zu bieten gesonnen sein sollten, geladen, beregten Tages Vormittags vor 12 Uhr an Königl. Gerichtsstelle allhier sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, die Kaufsbedingungen zu vernehmen, und sodann des Weiteren sich zu gewärtigen. Adorf, den 30. April 1840.

Das Kön. Gericht das. Jani, Justizamtmann.

Avvertissement. Nachdem der auf dem 25. April d. J. bestimmt gewesene öffentliche Verkauf zweier Stück Vieh, bestehend in einem Ochsen, von Farbe schwarz und einer Kalbe, von Farbe gelblich, wegen dagegen eingewendeter Appellation nicht vor sich gehen konnte, hierzu aber unter derselben Bedingung, wie bereits bekannt gemacht gewesen,

den 27. Juni 1840

anderweit festgesetzt worden ist, so bringt man solches, und daß sich Kauflustige beregten Tages Vormittags 10 Uhr an Königl. Gerichtsstelle allhier einzufinden haben, zur allgemeinen Kenntniß. Adorf, den 16. Juni 1840.

Das Kön. Gericht das. Jani, Justizamtmann.

Subhastation. Einer ausgeklagten Schuld wegen soll das, Johann Christian Gläsen, Waldarbeitern allhier, zugehörige, unter Nr. 60 des Brandversicherungscatasters gelegene und auf 200 Thl. hoch gewürderte Wohnhaus mit daran befindlichem Garten den 22. August 1840

von uns öffentlich versteigert werden. Zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, am gedachten Tage des Vormittags vor uns an Gerichtsstelle zu erscheinen und sich

anzugeben, sodann aber nach 12 Uhr der Versteigerung dieses Wohnhauses mit Zubehör in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften gewärtig zu seyn. Zugleich wird sich auf das bei dem hiesigen Ortsrichter aushängende Subhastationspatent und die demselben beigefügte ohngefähre Consignation bezogen.

Untersachsenberg, am 4. Juni 1840.

Adelig Feilichische Gerichte das.
Kreßschmar, Ger. Dir.

Bekanntmachung. Erstatteter Anzeige zu Folge werden seit dem letzten Neukirchner Brandunglücke zwei mit Nr. 64 und 25 bezeichnete Einlegebücher hiesiger Sparkasse vermißt, und sind muthmaßlich durch das Feuer vernichtet worden. Nach §. 9 des Regulativs fordern wir den oder die etwaigen Inhaber hiermit auf, diese Bücher bei uns abzugeben, oder etwelche Ansprüche binnen 3 Monaten geltend zu machen, und bringen Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Adorf, am 19. Juni 1840.

Die Direktion der Sparkasse das.

Scheuneverkauf. Ein Viertel Scheune vor dem Freiberger Thore ist zu verkaufen von

Heinrich Gottlob Schopper allhier.

Wiesenverkauf. Zwei Wiesen, die eine im Elsterer Grund, die andere in der Grünerloh gelegen, sind aus freier Hand zu verkaufen von Christian Heinrich Heckel in der Karls-gasse bei Adorf.

Scheuneverkauf. Eine halbe Scheune vor dem Baderthore soll künftigen Montag

den 29. Juni 1840

Nachmittags 2 Uhr in der Behausung der Unterzeichneten versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Adorf, den 22. Juni 1840.

Wittwe Rung e.

Verkauf. Zu verkaufen sind 6 Schfl. Kartoffeln, 6 Etr. Wiesen-, 1 Fuder Klee- und 1 Fuder Wickenheu und ist das Nähere zu erfahren beim Postboten Gerbet in Adorf.

Privatversteigerung. Künftigen

29. dieses Monats Nachmittags 2 Uhr

sollen im Eichhornschen Hause in der sogenannten Elster mehre Kleidungsstücke, ingleichen eine Wand- und eine Taschenuhr, gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Adorf, im Monat Juni 1840.

Gesucht wird sofort ein Capital von 800 Thaler gegen vollkommene hypothekarische Sicherheit durch

Wilhelm Wagner.

Zu der 1. Classe der 18. Leipziger Lotterie sind noch Viertel- und Achtel-Loose zu haben.

Adorf, den 21. Juni 1840.

Alex. Kochmann.

Dank. E. E. Handwerke der Müller und Zimmerleute zu Adorf unsern innigsten Dank für die uns überreichten Acht Thaler. Es ist Balsam in tiefe Wunden! Der Höchste bewahre sie vor ähnlichen Prüfungen.

Neukirchen, den 20. Juni 1840.

Die abgebrannten Zimmermeister
Mönig, Hoier, Seifert, Zollfrank.

